Stadtgemeinde
BAD HALL
Bezirk Steyr-Land
Oberösterreich

Stadtamt
A- 4540 Bad Hall, Hauptplatz 5
Tel.: 07258/7755
Fax: 07258/7755-29
www.bad-hall.ooe.gv.at
gemeinde@bad-hall.ooe.gv.at

Garagenordnung für das Parkhaus Bad Hall

1. Das Parkhaus Bad Hall ist jederzeit (Tag und Nacht) benützbar und es gelten folgende Gebühren:

Jahresparkplätze:	**€ 500,-- brutto**
Monatsparkplätze:	**€ 50,-- brutto**
Wochenparkplätze:	**€ 25,-- brutto**
Tagestarif:	**€ 9,50 brutto**
Pendlerkarte/Monat:	**€ 31,-- brutto**
Halbstundenparkplätze:	**€ 0,80 brutto (je angef. halbe Stunde)**
Nachttarif:	**€ 2,00 brutto (angefangene 6 Stunden)**
Sonn.- und Feiertagtarif:	**€ 2,00 brutto (angefangene 6 Stunden)**

Gebührenzeiten:

MO - FR : 6:00 bis 19:00 Uhr
SA : 6:00 bis 12:00 Uhr
Nachttarif: ab 19:00 bis 6:00 Uhr alle angefangenen 6 Stunden (Samstag: ab 12 Uhr)
Sonn.- und Feiertagstarif: alle angefangenen 6 Stunden (ab 6:00 bis 19 Uhr)

Bei Beschädigung oder Verlust des Parktickets ist die Tagesgebühr von **€ 9,50** fällig!

Missbrauch wird mit einer Gebühr von **€ 50,-** geahndet!

2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage genau zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen, insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge, zu beachten. Werden Fahrzeuge vorschriftswidrig so geparkt, dass angrenzende Parkflächen nicht entsprechend den Markierungen benützt werden können, ist für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze das Entgelt zu entrichten.

3. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.

4. Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist, oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist vorher der Betriebsleitung anzuzeigen.

5. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld oder Sonstiges, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.

7. Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr! Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist zu vermeiden.

8. Der durch Lautsprecher oder aufleuchtende Warntafeln verlautbarten Aufforderung „Zu fahrt bzw. Zutritt verboten“ oder „Motor abstellen, Garage verlassen“, ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosionssicherer, dicht verschlossener Reservetreibstoffbehälter bis max. 10 l Fassungsvermögen untergebracht werden.

10. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.

11. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.

12. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.

13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse B (keine Halogen- oder Nasslöscher verwenden) zuunternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122), als auch die Betriebsleitung zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benützt werden.

14. Wir ersuchen, jede vermeidbare Verunreinigung der Betriebsräume zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.

15. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.

16. Hat der Kunde Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der Betriebsleitung (Stadtgemeinde Bad Hall) zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

17. Anlässlich der Ausfahrt aus der Garage bzw. vor der Abholung des Fahrzeuges ist an der Kasse die Kurzparkgebühr gegen Ausfolgung des Ausfahrtscheines zu entrichten. Dieser berechtigt nur innerhalb einer begrenzten Zeitspanne (10 Minuten) zur Ausfahrt. Wurde der Kurzparkschein verloren oder beschädigt, ist die Berechtigung zur Abholung des Fahrzeuges nachzuweisen und wird der Ermittlung der Gebühr eine Einstelldauer von 1 Tag zugrunde gelegt. Werden fällige Entgelte nicht bezahlt, kann die Betriebsleitung auf Grund eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes die Ausfahrt verweigern oder verhindern.

18. Fahrzeuge, die in die Garage bzw. in das Parkhaus eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der Betriebsleitung zu melden.

19. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafeln ist, mit Zustimmung (Genehmigung) der Betriebsleitung möglich. Entsprechende Genehmigungsvermerke sind bei der Betriebsleitung zu beantragen. Die anfallende Parkgebühr wird, nach Angabe der gewünschten Einstelldauer durch den Verfügungsberechtigten, im Voraus berechnet und ist im Voraus zu begleichen.
    Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden, auf Kosten des letzten bekannten Zulassungsbesitzers, aus dem Parkhaus entfernt.

20. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfanges an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz der Garage bzw. des Parkhausunternehmens über, das berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

21. Das Einstellen von PKW-Anhängern ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf diesen Umstand wird im Einfahrtsbereich auch durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Zif. 6d StVO 1960 idgF „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ hingewiesen.

22. Das Einstellen von einspurigen Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

23. Der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen verschuldet wurde. **Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet.**

24. Bietet das Garagen- bzw. Parkhausunternehmen den Abschluss einer Versicherung des Fahrzeuges für fremde Rechnung an, so hat der Kunde seine Rechte als Versicherter direkt bei der Versicherungsanstalt gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 über die Schadensversicherung geltend zu machen. Die Betriebsleitung wird dem Kunden die erforderlichen Hinweise und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Der Bürgermeister:

Mag. Bernhard Ruf

01.01.2024